

# Lesefassung

Diese Satzung ist eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist seit dem 06.11.1996 gültig.

---

**Satzung der Gemeinde Splietsdorf, Ortsteil Quitzin über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 4366) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmegesetz- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Splietsdorf vom 22.05.1996 folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde, Ortsteil Quitzin erlassen:**

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet des Ortsteiles Quitzin, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Festsetzung der Baubarkeit**

1. Für den Bereich Quitzin wird ausschließlich Wohnbebauung zugelassen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holthof, 22.05.1996

Gez. Hagen

Bürgermeister

Siegelabdruck

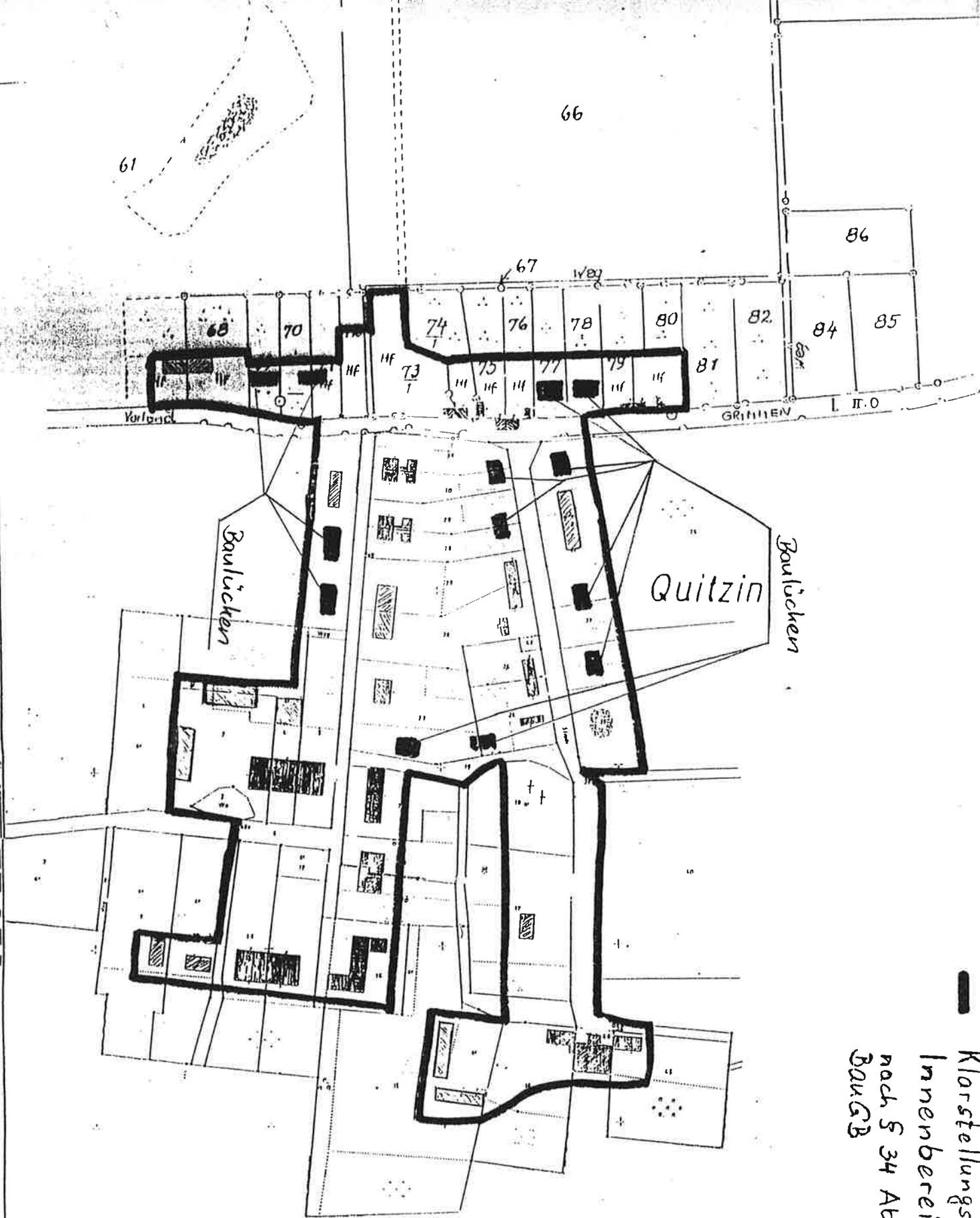
**Anlage zur Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile in der Gemeinde Splietsdorf, Ortsteil Quitzin**

Die vorstehende Satzung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Bebaubarkeit von Grundstücken in der Gemeinde, Ortsteil Quitzin.

Sie dient weiterhin der Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für Wohnbebauung.

Die abwasserseitige Entsorgung des Ortes ist gegenwärtig über dezentrale eigene Anlagen möglich.

Lageplan bzw. Katasterplan



Flur 2

— Klarstellungslinie  
 Innenbereich  
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1  
 BauGB